

Dieses Informationsblatt soll Ihnen in knapper Form einen Überblick über unsere Versicherungsprodukte verschaffen. Beschrieben sind nur die wesentlichen Inhalte. Der Versicherungsschutz ist abschließend dargestellt in Ihrem Versicherungsausweis und den AVB.

**Reise-Rücktrittskosten-Versicherung** ersetzt die

- vertraglich geschuldeten **Stornokosten** aus dem versicherten Reisearrangement bei Nichtantritt der Reise,
- **Mehrkosten der Anreise** bei verspätetem Reiseantritt

**Versichert ist** u.a. die nach Vertragsabschluss auftretende unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person oder eines nahen Angehörigen, die die planmäßige Durchführung der Reise unzumutbar macht. Eine **unerwartete schwere Erkrankung** liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus, konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegen stehen und Anlass zur Stornierung geben.

Weitere versicherte Ereignisse siehe § 2 AVB-RR.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u.a. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war.

Weitere Ausschlüsse in §§ 3 AVB RR, 5 AVB AB.

Tritt ein versichertes Ereignis ein, so müssen Sie die **Buchung unverzüglich stornieren**, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Je später Sie stornieren, desto höher werden diese. Wird erst später storniert, weil die erhoffte Heilung oder Besserung nicht eintritt, kann die Ersatzleistung gekürzt werden (s. § 9 AVB AB).

**Selbstbehalt:**

1. Gilt außer bei „Basisschutz“ und Einzelversicherungen:

Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulanten Behandlungen, Unfällen oder Schwangerschaften. Hier fällt ein Selbstbehalt von 20 % der Stornokosten (mindestens € 25,- je Person/Objekt) an.

2. Gilt bei „Basisschutz“ und Einzelversicherungen:

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

**Reiseabbruch-Versicherung** ersetzt u.a.

- die zusätzlich entstandenen **Rückreisekosten** nach Art und Qualität der versicherten Reise
- den **anteiligen Reisepreis** der nicht genutzten Reiseleistung vor Ort bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise, bzw. Unterbrechung der Reise wegen eines stationären Krankenhausaufenthaltes z.B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung.

Zu den versicherten Ereignissen, Ausschlüssen, Obliegenheiten und Selbstbehalt s. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

**Auslandsreise-Krankenversicherung**

Erstattet die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe im Ausland bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die während der Auslandsreise akut eintreten:

- Medikamente, Arzt- und Krankenhauskosten;
- Krankenrücktransport, notfalls auch Rettungsflug, sofern medizinisch sinnvoll;
- Überführungskosten bei Tod, teilweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Überführungskosten.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u.a. für:

- Leistungen in den Ländern, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.
- Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste.

Weitere Ausschlüsse in §§ 4 AVB RK, 5 AVB AB.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten unverzüglich an die **ELVIA Assistance-Notrufzentrale**, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

**Selbstbehalt:**

1. Gilt außer bei „Basisschutz“ und Einzelversicherungen:

Ohne Selbstbehalt.

2. Gilt bei „Basisschutz“ und bei Einzelversicherungen:

Der Selbstbehalt beträgt bei jedem versicherten Ereignis € 100,- je Person.

Bei Reisen innerhalb **Deutschlands** erhält die versicherte Person im Falle medizinisch notwendiger vollstationärer Behandlung am Urlaubsort wegen akut aufgetretener Krankheit oder Verletzung während der gebuchten Reise, anstelle der Heilbehandlungskosten, Krankenhausaufenthalts in Höhe von € 30,- je Tag für maximal 45 Tage. Mitversichert sind auch Krankenrücktransport und Überführung.

**Krankenrücktransport**

ELVIA erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen, ärztlich angeordneten Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene, geeignete Krankenhaus.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u.a. für Rücktransporte aufgrund von Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste.

Weitere Ausschlüsse in §§ 3 RRT RK, 5 AVB AB.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich an die ELVIA Assistance-Notrufzentrale.

**Reise-Notruf-Versicherung**

Organisiert Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Mitteln, sobald medizinisch sinnvoll und vertretbar und bietet weltweite Hilfe bei Notfällen im Ausland: bei Krankheit, Unfall, Tod, bei Verlust von Zahlungsmitteln oder bei Strafverfolgung. Unter einer zentralen Rufnummer steht die ELVIA Assistance-Notrufzentrale 24 Stunden täglich zur Seite.

**Umbuchungsgebühren-Schutz**

Erstattet die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bis zu höchstens € 40,- je versicherter Person bzw. je versichertem Objekt, bei Umbuchung innerhalb der gebuchten Saison bis zu 42 Tagen vor Reiseantritt.

**Reisegepäck-Versicherung** ersetzt

- den Zeitwert des **mitgeführten Gepäcks** bei Diebstahl oder Raub, bei Beschädigung oder Abhandenkommen durch Unfall eines Transportmittels bzw. durch ein Elementarereignis
- den Zeitwert des **aufgegebenen Gepäcks** bei Beschädigung oder Abhandenkommen je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern diese dem Gesamtwert des persönlichen Reisegepäcks entspricht;
- die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks,
- oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise mit max € 150,- pro Person, wenn aufgegebenes Gepäck nicht am selben Tag eintrifft.

**Eingeschränkter Versicherungsschutz** besteht u.a. für Video- und Fotoapparate sowie Schmuck und Kostbarkeiten, Brillen, Mobiltelefone u.a., § 3 AVB RG.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u.a. für EDV-Geräte, Geld, Fahrkarten u.ä., sowie Schmuck und Kostbarkeiten im aufgegebenen Gepäck oder für das vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführen des Versicherungsfalles, vgl. § 3 AVB RG.

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle und lassen sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kommt eine Kürzung der Leistung/Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 AVB AB.

**Verlust des Versicherungsschutzes** bei arglistigen unwahren Angaben aus Anlass des Schadenfalles, § 5 Nr. 3 AVB RG.

**Reiseunfall-Versicherung**

Leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Unfall während der Reise zu dauernder Invalidität oder zum Tod der versicherten Person führt.

**Versicherungssummen je Person (sofern nicht anders vereinbart):**

bei Tod € 20.000,-, bei Invalidität bis € 40.000,-, Bergungskosten bis € 5.000,-.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u.a. für Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen oder Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte); zu weiteren Ausschlüssen vgl. §§ 2 AVB RU, 5 AVB AB.

An der Gesundheitsschädigung mitwirkende Vorerkrankungen führen ggf. zu Einschränkungen in der Versicherungsleistung, § 5 Nr. 1 AVB RU.

Im Rahmen der Zahlung der Versicherungsleistungen wegen dauernder Invalidität sind die besonderen Fristen für die Geltendmachung zu berücksichtigen, § 7 AVB RU.

**Reisehaftpflicht-Versicherung**

Versicherungsschutz gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von € 500.000,-. Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Schäden, die aus der Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge oder aus der Ausübung der Jagd entstehen, sowie grundsätzlich an Gegenständen, die in Obhut genommen wurden (Ausnahme: gemietete Räume). Kein Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtschäden aus beruflicher Tätigkeit, § 3 AVB RH.

Bitte melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich bei der ELVIA und beachten Sie alle Obliegenheiten in § 4 AVB RH. Werden die Obliegenheiten

nicht beachtet, kommt eine Kürzung der Leistung/Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 AVB AB.

#### Reiseservice-Helpline

24 Stunden Service-Telefon. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale hilft bei der Bewältigung von etwaigen Reisez Zwischenfällen, bspw. mit Umbuchungen, Organisation eines Reiserufes und Übermittlung von Nachrichten an Angehörige oder Arbeitgeber.

#### Autoschutzbrief-Versicherung

Organisatorische Hilfe bei Panne und Unfall, Fahrzeugdiebstahl und Fahrer-ausfall. Kostenerstattung für Pannenhilfe bis zu € 300,-; Ersatzteilversand ins Ausland, Zoll, Verschrottung bis zu € 200,-; Fahrzeugausfall bis zu 5 Tage Übernachtung € 80,- je Person/Nacht oder Mietwagen zur Weiterfahrt 5 Tage zu € 80,- je Tag. Bei Fahrerausfall Rückführung des Fahrzeugs samt mitreisender Personen und Gepäck, Kostenübernahme bis zu € 1.500,-.

Versicherungsschutz besteht für Reisefahrzeuge der versicherten Person, die nicht älter als 10 Jahre sind.

#### Verkehrsmittel-Unfall-Versicherung

**Versicherungssummen je Person:** bis zu € 20.000,- bei Invalidität, € 10.000,- bei Tod.

Versicherungsschutz besteht für die Dauer der gebuchten Busreise bei Unfällen während der Fahrt mit dem Bus, Einsteigen und Aussteigen inbegriffen. Zu Leistungen, Ausschlüssen und Einschränkungen vgl. im übrigen die Reiseunfall-Versicherung.

#### Autoreisezug- und Fähr-Versicherung

Bietet Versicherungsschutz, wenn Kraftfahrzeug, Anhänger oder Boot auf Autoreisezügen und Fähren sowie beim Be- und Entladen beschädigt werden oder verloren gehen. Der Selbstbehalt bei Beschädigung des Fahrzeugs auf Fähren beträgt € 150,-.

#### Travel-Delay-Versicherung

Ersetzt Aufwendungen aus Anlass einer nicht planmäßigen Abwicklung des gebuchten Flugs, z. B. bei Verspätung von aufgegebenem Gepäck ab 6 Stunden bis € 50,-.

#### Golf-Ausfall-Versicherung

Ersetzt die Kosten für Green-Fees bzw. Kurse bis zu € 500,- bei Ausfällen aus versichertem Grund.

#### Golf-Schlägerbruch-Versicherung

Ersetzt die Kosten für den Schläger bis zu € 500,- bei Schäden durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

#### Golf-Hole-in-one-Versicherung

Ersetzt die Kosten für die Bewirtung auf dem Golfplatz bis zu € 500,- bei nachweislichem Erzielen eines „Asses“.

#### Für ELVIA Jahres-Reiseversicherungen gilt:

Die ELVIA Jahres-Reiseversicherungen sichern mit einem Vertrag die Risiken aus z. T. mehreren Versicherungssparten für beliebig viele Reisen bis zu einer Dauer von jeweils 31 Tagen innerhalb eines Jahres. Der Versicherungsschutz wird auf der Grundlage Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Der Versicherungsschutz tritt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nur in Kraft, wenn ELVIA die Jahresprämie aufgrund Ihrer Einzugsermächtigung von Ihrem Konto abbuchen konnte. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ende des Versicherungsjahres gekündigt wurde. Der Vertrag endet automatisch nach einer Laufzeit von 5 Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Verlängerung des Versicherungsschutzes tritt nicht ein für versicherte Personen, die das 65. Lebensjahr, oder als versicherte Kinder das 21. Lebensjahr, vollendet haben.

#### Allgemein gültig für alle Versicherungsprodukte der ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG:

##### Bitte beachten Sie:

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Zahlung der Prämie erfolgt ist.

##### Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen:

Der Versicherungsvertrag gilt auf der Grundlage dieser Vertragsinformationen und der Versicherungsbedingungen als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nicht binnen 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages widerruft. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf muss in Textform erfolgen (Brief, Fax, E-Mail) und braucht keine Begründung zu enthalten; er ist zu richten an ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG, Ludmillastr.26, 81543 München, Telefax 089 / 624 24 244, E-Mail-Adresse: Service@elviam.de.

Im Fall des Widerrufs erstattet die ELVIA den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien.



  
Olaf Nink

ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG  
Niederlassung für Deutschland  
Ludmillastraße 26  
81543 München

Hauptsitz der Aktiengesellschaft ist Wallisellen/Schweiz  
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:  
Olaf Nink, München  
HRB 4605 AG München